

Satzung des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV)

i.d.F. des 1. Nachtrags der 52. Delegiertenversammlung vom 19. November 2005

i.d.F. des 2. Nachtrags der 54. Delegiertenversammlung vom 5. Mai 2007

i.d.F. des 3. Nachtrags der 55. Delegiertenversammlung vom 17. Mai 2008

i.d.F. des 4. Nachtrags der 56. Delegiertenversammlung vom 7. November 2009

i.d.F. des 5. Nachtrags der 56. Delegiertenversammlung vom 7. November 2009

Präambel

Der Deutsche Feuerwehrverband (DFV) ist der Spitzenverband des deutschen Feuerwehrwesens. Er vertritt die Interessen des deutschen Feuerwehrwesens auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene und unterstützt den abwehrenden und vorbeugenden Gefahrenschutz. Der DFV arbeitet für zukunftsfähige Rahmenbedingungen, um ein verlässliches System schneller und kompetenter Hilfe in Deutschland zu sichern. Er bildet als nationaler Dachverband ein Netzwerk, in dem er die Kompetenzen seiner Mitglieder bündelt und kommuniziert.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Feuerwehren in den Ländern Deutschlands bilden eine Vereinigung mit dem Namen "Deutscher Feuerwehrverband".
2. Der Deutsche Feuerwehrverband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

4. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Der Verband verhält sich in religiösen und parteipolitischen Fragen neutral.
6. Sitz des Deutschen Feuerwehrverbandes ist Berlin.
7. Der Deutsche Feuerwehrverband ist Rechtsnachfolger des im Jahre 1853 gegründeten und 1938 aufgelösten Deutschen Feuerwehrverbandes.

§ 2 Die Deutsche Jugendfeuerwehr

1. Die Deutsche Jugendfeuerwehr (DJF) ist als Jugendorganisation der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren der Bundesrepublik Deutschland im Deutschen Feuerwehrverband e.V. (DFV).
2. Mitglieder der Deutschen Jugendfeuerwehr sind die Zusammenschlüsse der Jugendfeuerwehren innerhalb der Ordentlichen Mitglieder des Deutschen Feuerwehrverbandes.
3. Die Deutsche Jugendfeuerwehr gibt sich eine Jugendordnung.

§ 3 Zweck und Aufgabe des Deutschen Feuerwehrverbandes

1. Der Deutsche Feuerwehrverband verfolgt nachstehende gemeinnützige Zwecke:
 - 1.1 Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die fachliche Abstimmung in einsatztaktischen und technischen Fragen, durch die Neu- und Weiterentwicklung von Konzepten in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, durch die Veröffentlichung fachlicher Empfehlungen, durch die Weiterentwicklung eines wirksamen Gesundheitsschutzes, das Eintreten für die soziale Sicherheit und die psychosoziale Unterstützung der Feuerwehrangehörigen, durch Mitgliedergewinnung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, durch die Sammlung und Herausgabe statistischer Daten, durch die Durch-

führung von und Mitwirkung bei Fachmessen, Symposien und anderen Veranstaltungen, durch die Mitarbeit in Gremien der Normung, durch die Bildung von und die Mitwirkung in Arbeitsgemeinschaften, durch fachliche und organisatorische Unterstützung der Wettbewerbsgruppen in den Feuerwehren sowie durch die Durchführung eigener und Mitwirkung bei Veranstaltungen der Feuerwehr-Wettbewerbe mit dem Ziel der Förderung der fachlichen und körperlichen Leistungsfähigkeit der im Brandschutz tätigen Personen, durch die Zusammenarbeit mit und die Mitgliedschaft in anderen gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, durch Erfahrungsaustausch und Vertretung der deutschen Feuerwehrinteressen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene, durch die Auszeichnung natürlicher und juristischer Personen für besondere Leistungen sowie durch Gewinnung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus dem öffentlichen Leben.

- 1.2 Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die fachliche Begleitung, Förderung und Öffentlichkeitsarbeit in der Brandschutzaufklärung und -erziehung zur Stärkung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung sowie durch die Auszeichnung natürlicher und juristischer Personen.
- 1.3 Förderung des Umweltschutzes. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die fachliche Abstimmung in einsatzbezogenen Fragen, durch die Neu- und Weiterentwicklung von Konzepten, durch Öffentlichkeitsarbeit zur Brandprävention, zur Prävention von Naturgefahren und -gefährdungen sowie durch die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- 1.4 Förderung der Jugendhilfe. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren und ihrer Angehörigen, durch Vermittlung von Anregungen für die Jugend- und Jugendbildungsarbeit, durch das Schaffen einheitlicher Ausbildungsrichtlinien für die Jugendfeuerwehren, durch Schulung und Ausbildung der Führungskräfte der Jugendfeuerwehren, durch Anregung

und Vermittlung technischer Bildung und sozialer Kompetenz, durch Vermittlung und Organisation von Treffen für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren auf nationaler und internationaler Ebene, durch fachliche und organisatorische Unterstützung der Wettbewerbsgruppen in den Jugendfeuerwehren sowie durch die Durchführung eigener und Mitwirkung bei Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr-Wettbewerbe mit dem Ziel der Förderung der fachlichen und körperlichen Leistungsfähigkeit der im Brandschutz tätigen Jugendlichen, durch Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Jugendorganisationen und Jugendverbände auf nationaler und internationaler Ebene, durch Öffentlichkeitsarbeit für die Jugendfeuerwehren sowie durch die Vermittlung und Abrechnung von Zuwendungen aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes und anderer Institutionen und Stellen.

- 1.5 Förderung kultureller Zwecke. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die fachliche und organisatorische Unterstützung der Musik und anderer kultureller Aktivitäten in den Feuerwehren, durch die Durchführung von und Mitwirkung bei kulturellen Veranstaltungen, durch die Unterstützung der Feuerwehrhistorik und der Feuerwehrmuseen, durch Dokumentation und Archivierung sowie durch Unterstützung der Alters- und Ehrenabteilungen in den Feuerwehren.
 - 1.6 Förderung der Bildung. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die fachliche Abstimmung, Neu- und Weiterentwicklung von Konzepten der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Feuerwehren und in der Brandprävention, durch die Durchführung von und Mitwirkung bei Fortbildungsveranstaltungen und -angeboten sowie durch die Mitarbeit in der Brandschutzforschung.
2. Zur Unterstützung seiner Aufgaben und Ziele kann der Deutsche Feuerwehrverband Stiftungen und andere Einrichtungen unterhalten oder sich daran beteiligen.

§ 4 Der Deutsche Feuerwehrtag

Die repräsentative Veranstaltung des Deutschen Feuerwehrverbandes ist der „Deutsche Feuerwehrtag“, der alle zehn Jahre stattfinden soll.

§ 5 Die Mitglieder

1. Mitglied im Deutschen Feuerwehrverband kann werden, wer im Sinne dieser Satzung das Feuerwehrwesen unterstützt.
2. Ordentliche Mitglieder können werden
 - 2.1 die Landesfeuerwehrverbände oder Landesgruppen als Gesamtvertretung der Feuerwehren,
 - 2.2 die zur Bundesgruppe Berufsfeuerwehr zusammengeschlossenen Berufsfeuerwehren einschließlich der Feuerwehren der Bundeswehr und der Streitkräfte, wenn auf Stadt-, Kreis- oder Landesebene eine entsprechende Mitgliedschaft nicht möglich ist
 - 2.3 die zur Bundesgruppe Werkfeuerwehr zusammengeschlossenen Werkfeuerwehren, wenn auf Stadt-, Kreis-, oder Landesebene eine entsprechende Mitgliedschaft nicht möglich ist.
3. Weitere Mitglieder
 - 3.1 Kooperative Mitglieder
Vereine oder Verbände mit gleichem oder ähnlichem Zweck, die insbesondere in den Bereichen des Feuerwehrwesens, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, der staatlichen Notfallvorsorge, des Umweltschutzes, der allgemeinen Hilfe oder der Jugendarbeit das Gemeinwesen unterhalten, fördern und entwickeln, können auf Antrag Mitglied werden, um die gemeinsamen Interessen wirkungsvoller vertreten zu können.
 - 3.2 Fördernde Mitglieder
Fördernde Mitglieder können auf Antrag natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen sowie privaten Rechts werden.

3.3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die besondere Leistungen für den Deutschen Feuerwehrverband erbracht haben.

§ 6 Aufnahme, Beendigung der Mitgliedschaft

1. Aufnahme von Mitgliedern

1.1 Ordentliche Mitglieder

Die Aufnahme als Ordentliches Mitglied ist schriftlich zu beantragen.

1.2 Kooperative Mitglieder

Die Aufnahme eines kooperativen Mitglieds ist schriftlich zu beantragen.

1.3 Fördernde Mitglieder

Die Aufnahme eines fördernden Mitglieds ist schriftlich zu beantragen.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft von Mitgliedern endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Erlöschen.

3. Der Austritt eines Ordentlichen Mitglieds kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss mindestens sechs Monate vorher dem Präsidenten / der Präsidentin schriftlich erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten nicht erfüllt, in grober Weise gegen die Interessen des Deutschen Feuerwehrverbandes verstößt oder durch sein Verhalten in anderer Weise das Ansehen des Verbandes oder der Feuerwehren schädigt. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung kann das Mitglied beim Präsidenten / bei der Präsidentin Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Rechte und Pflichten zur Mitwirkung im Rahmen dieser Satzung. Sie haben das Recht auf Beratung, Information und Unterstützung durch den DFV sowie die Pflicht zur aktiven Mitarbeit im DFV.

§ 8 Finanzierung des Deutschen Feuerwehrverbandes

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder des Deutschen Feuerwehrverbandes sind beitragsfrei.
2. Das Nähere regelt die Beitrags- und Finanzierungsordnung des Deutschen Feuerwehrverbandes.

§ 9 Die Organe

1. Organe des Deutschen Feuerwehrverbandes sind die Delegiertenversammlung, der Präsidialrat, das Präsidium sowie der Beirat.
2. Jedes Organ gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Mitgliedern von Verbandsorganen können Aufwandsentschädigungen gewährt werden.
4. Hauptberufliche Kräfte des Verbandes können nicht den Organen angehören.

§ 10 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie behandelt die satzungsgemäßen Belange und stellt auch das Feuerwehrwesen berührende Fragen öffentlich dar.

2. Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus

- 2.1 den Delegierten
- 2.2 dem Präsidialrat
- 2.3 den stv. Bundesjugendleitern / Bundesjugendleiterinnen
- 2.4 den Landesjugendfeuerwehrwarten / Landesjugendfeuerwehrwartinnen

3. Die Altersgrenze für Mitglieder der Delegiertenversammlung richtet sich nach den Regelungen des entsendenden Mitglieds.

4. Die kooperativen Mitglieder werden als Gäste eingeladen.

5. Anzahl der Delegierten

Die Anzahl der Delegierten der Ordentlichen Mitglieder richtet sich nach dem zu entrichtenden Beitrag des abgelaufenen Geschäftsjahres. Die Ordentlichen Mitglieder stellen je angefangenem Beitrag in Höhe von 6.500 € eine(n) Delegierte / Delegierten.

6. Einberufung

Die Delegiertenversammlung ist durch den Präsidenten / die Präsidentin bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, mit einer Frist von acht Wochen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, der Zeit und des Ortes einzuberufen.

7. Außerordentliche Delegiertenversammlung

Der Präsident / Die Präsidentin kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Hierzu ist *er / sie* verpflichtet, wenn es

- 7.1. das Interesse des Verbandes erfordert,
- 7.2. wenn die Einberufung von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder, sofern diese zusammen mindestens 25 Prozent der Mitglieder der Delegiertenversammlung vertreten, schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird oder
- 7.3 wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

8. Durch den Präsidenten / die Präsidentin können Gäste eingeladen werden.

§ 11 Die Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung

1. beschließt über
 - 1.1 wesentliche Verbandsangelegenheiten,
 - 1.2 Satzungsänderungen,
 - 1.3 eingebrachte Anträge,
 - 1.4 die Auflösung des DFV,
 - 1.5 die Abwahl des Präsidenten / der Präsidentin und der Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen,
 - 1.6 über die Entlastung des Präsidium und des Bundesgeschäftsführers / der Bundesgeschäftsführerin,
 - 1.7 den Haushaltsplan,
 - 1.8 über den Kassen- und Prüfbericht,
 - 1.9 über Ort und Datum der nächsten Delegiertenversammlung,
 - 1.10 über Ort und Datum des nächsten Deutschen Feuerwehrtages,
 - 1.11 den Widerspruch über den Ausschluss von Mitgliedern
 - 1.12 die Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. nimmt die Berichte
 - 2.1 des Präsidenten / der Präsidentin und der Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen,
 - 2.2 des Bundesjugendleiters / der Bundesjugendleiterin,
 - 2.3 des Bundesgeschäftsführers / der Bundesgeschäftsführerin und
 - 2.4 aus der Facharbeit entgegen
3. wählt
 - 3.1 den Präsidenten / die Präsidentin
 - 3.2 die Vizepräsidenten / die Vizepräsidentinnen
 - 3.3 Prüfer / Prüferinnen

Die Delegiertenversammlung wählt drei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen für zwei Geschäftsjahre. Sie dürfen nicht dem Präsidium, dem Präsidialrat oder den hauptberuflichen Kräften des Verbandes angehören. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Delegiertenversammlung kann für jedes Geschäftsjahr die Prüfung der Rechnungslegung des Deutschen Feuerwehrverbandes durch Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüferinnen bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in sinngemäßer Anwendung der §§ 317 ff HGB beschließen und diese wählen. Die Prüfer berichten an den Präsidialrat und an die Delegiertenversammlung.

4. erlässt Richtlinien für die Beantragung und Verleihung
 - 4.1 des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes,
 - 4.2 der Deutschen Feuerwehr-Ehrenmedaille,
 - 4.3 der Ehrennadel des Deutschen Feuerwehrverbandes,
 - 4.4 der Medaille für internationale Zusammenarbeit,
 - 4.5 der Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr,
 - 4.6 sonstiger Ehrungen
5. erlässt
 - 5.1 die Wahlordnung,
 - 5.2 die Kassenordnung,
 - 5.3 die Reisekostenordnung und
 - 5.4 die Beitrags- und Finanzierungsordnung.
6. bestätigt
 - 6.1 die Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr
 - 6.2 die Wahl des Bundesjugendleiters / der Bundesjugendleiterin und seiner / ihrer Stellvertreter / Stellvertreterinnen
 - 6.3 Haushaltsplan und Jahresrechnung der Deutschen Jugendfeuerwehr

§ 12 Der Präsidialrat

1. Der Präsidialrat besteht aus
 - 1.1 dem Präsidium
 - 1.2 den Vorsitzenden / den Präsidenten / den Präsidentinnen der Ordentlichen Mitglieder (Landesfeuerwehrverbände, Landes- und Bundesgruppen), einem stellvertretenden Bundesjugendleiter / einer stellver-

tretenden Bundesjugendleiterin der Deutschen Jugendfeuerwehr, oder dessen / deren Vertreter / Vertreterin

2. Die Altersgrenze für Mitglieder im Präsidialrat richtet sich nach den Regelungen des entsendenden Verbandes.
3. Der Präsidialrat ist durch den Präsidenten / die Präsidentin bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Geschäftsjahr mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, der Zeit und des Ortes einzuberufen.
4. Der Präsident / Die Präsidentin muss darüber hinaus eine außerordentliche Tagung des Präsidialrats einberufen, wenn die Einberufung von einem Viertel der Ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird und sofern diese zusammen mindestens ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung nach dieser Satzung vertreten.
5. Durch den Präsidenten / die Präsidentin können Gäste eingeladen werden.

§ 13 Die Aufgaben des Präsidialrats

1. Der Präsidialrat beschließt über
 - 1.1 Verbandsangelegenheiten, soweit nicht der Delegiertenversammlung oder dem Präsidium vorbehalten,
 - 1.2 die Aufnahme von Ordentlichen und Kooperativen Mitgliedern,
 - 1.3 die Facharbeit,
 - 1.4 die Bildung von Arbeitsgemeinschaften,
 - 1.5 die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
 - 1.6 die Zusammenarbeit mit anderen Gremien,
 - 1.7 eingebrachte Anträge,
 - 1.8 die Berufung der Mitglieder des Beirats,
 - 1.9 den Ausschluss von Mitgliedern.
 - 1.10 die Nachtragshaushaltspläne

In diesen Fällen haben die Präsidenten / Präsidentinnen / Vorsitzenden der Ordentlichen Mitglieder bzw. deren Vertreter / Vertreterinnen ein Stimmrecht entsprechend des Delegiertenschlüssels zur Delegiertenversammlung

- 1.11 die Bestätigung der Nachtragshaushaltspläne der Deutschen Jugendfeuerwehr
In diesen Fällen haben die Präsidenten / Präsidentinnen / Vorsitzenden der Ordentlichen Mitglieder bzw. deren Vertreter / Vertreterinnen ein Stimmrecht entsprechend des Delegiertenschlüssels zur Delegiertenversammlung
- 1.12 Aufwandsentschädigungen an Mitglieder von Verbandsorganen.
2. Der Präsidialrat nimmt den Bericht
 - 2.1 des Präsidenten / der Präsidentin
 - 2.2 der Vizepräsidenten / der Vizepräsidentinnen
 - 2.3 des Bundesjugendleiters / der Bundesjugendleiterin
 - 2.4 des Bundesgeschäftsführers / der Bundesgeschäftsführerin
 - 2.5 aus der Facharbeitentgegen.
3. Der Präsidialrat ist zu informieren und anzuhören
 - 3.1 vor Einstellung des Bundesgeschäftsführers / der Bundesgeschäftsführerin und seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin
 - 3.2 vor Entlassung des Bundesgeschäftsführers / der Bundesgeschäftsführerin und seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin
4. Der Präsidialrat erarbeitet Vorschläge für
 - 4.1 die Tagungen der Delegiertenversammlung
 - 4.2 die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen
 - 4.3 die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 4.4 die Planungen für den Deutschen Feuerwehrtag
 - 4.5 die Richtlinien für Verbandsauszeichnungen
 - 4.6 öffentlichkeitswirksame Aktivitäten

§ 14 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - 1.1 dem Präsidenten / der Präsidentin
 - 1.2 drei Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen als Vertreter / Vertreterinnen der Landesfeuerwehrverbände / Landesgruppen
 - 1.3 je einem Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin als Vertreter / Vertreterinnen der Bundesgruppen
 - 1.4 dem Bundesjugendleiter / der Bundesjugendleiterin als Vizepräsident / Vizepräsidentin und Vertreter / Vertreterin der Jugendfeuerwehren

Das Vorschlagsrecht für den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin als Vertreter der Berufsfeuerwehren und der Werkfeuerwehr hat die jeweilige Bundesgruppe.

2. Zum Mitglied im Präsidium ist wählbar, wer das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Wiederwahl ist bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres möglich. Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Präsidiumsmitglied sein / ihr 65. Lebensjahr vollendet.
3. Der Präsident / die Präsidentin ernennt einen / eine der Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen zu seinem / seiner / ihrem / ihrer ständigen Vertreter / Vertreterin.
4. Der Präsident / die Präsidentin und die sechs Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Präsident / die Präsidentin, bei seiner / ihrer Verhinderung sein(e) / ihre ständige(r) Vertreter / Vertreterin und ein Vizepräsident / eine Vizepräsidentin vertreten den Verband gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Präsident / die Präsidentin und die Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Bundesjugendleiter / die Bundesjugendleiterin ist kraft Amtes Vizepräsident / Vizepräsidentin und Mitglied des Präsidiums.

Für ausgeschiedene Mitglieder des Präsidiums ist eine Neuwahl spätestens in der nächsten Delegiertenversammlung vorzunehmen. Die Nachwahl gilt für die volle Wahlzeit.

6. Der Präsident / die Präsidentin ist Vorsitzender / Vorsitzende des Präsidiums.
7. Der Präsidium ist durch den Präsidenten / die Präsidentin bei Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Geschäftsjahr, mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, der Zeit und des Ortes und unter möglichst gleichzeitiger Zusendung der Unterlagen einzuberufen.
Gäste können durch den Präsidenten / die Präsidentin an Tagungen des Präsidiums beteiligt werden.
8. Der Präsident / die Präsidentin kann eine außerordentliche Tagung des Präsidiums einberufen. Hierzu ist er / sie verpflichtet, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn die Einberufung von einem Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 15 Die Aufgaben des Präsidiums

1. Der Präsident / die Präsidentin leitet und repräsentiert den Deutschen Feuerwehrverband.
2. Der Präsident / die Präsidentin ist Vorgesetzte(r) aller hauptamtlichen Kräfte des Verbandes.
Er / Sie beruft im Einvernehmen mit den zuständigen Organen die Funktionsträger / Funktionsträgerinnen.
Er / Sie hat das Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten.
Er / Sie kann an allen Tagungen des Verbandes teilnehmen.
Er / Sie verleiht die Auszeichnungen des Deutschen Feuerwehrverbandes.
3. Das Präsidium gibt sich eine Zuständigkeits- und Kompetenzordnung.
Es regelt die vereinsrechtlichen und administrativen Angelegenheiten der Organe des Deutschen Feuerwehrverbandes in einer Geschäftsordnung.
4. Die Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen üben die ihnen nach einer Zuständigkeits- und Kompetenzordnung übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich aus. Sie können an allen Tagungen des Verbandes teilnehmen.
5. Das Präsidium stellt die hauptamtlichen Kräfte des Deutschen Feuerwehrverbandes ein und entlässt sie.
Es erlässt die Dienstordnung für die Bundesgeschäftsstelle.

6. Das Präsidium entscheidet im Interesse des Verbandes unabwendbare und un-aufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ bei der nächsten Tagung bekannt zu geben.

§ 16 Der Beirat

1. Der Beirat unterstützt und fördert den Deutschen Feuerwehrverband in allen Angelegenheiten.
2. Im Beirat sollen Persönlichkeiten und Repräsentanten / Repräsentantinnen aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und weiteren interessierten Kreisen mitwirken.
Die Mitglieder des Präsidiums gehören dem Beirat kraft Amtes an.
3. Der Beirat tagt nach Bedarf.

§ 17 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

1. Beschlussfähigkeit
 - 1.1 Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist.
 - 1.2 Ist ein Organ nicht beschlussfähig, so ist eine neue Tagung mit gleicher Tagesordnung binnen sechs Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - 1.3 Eine abweichende Regelung besteht für die Verbandsauflösung (§ 20).
2. Abstimmungen
 - 2.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, soweit nicht andere Stimmenverhältnisse vorgeschrieben sind.
 - 2.2 Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 - 2.3 Auf Antrag eines / einer Stimmberechtigten ist eine schriftliche Abstimmung während der Sitzung durchzuführen.
 - 2.4 Stimmenhäufung ist unzulässig.

- 2.5 Weitere Mitglieder (§ 5 Abs. 3) haben kein Stimmrecht.
- 2.6 Beschlüsse des Präsidialrates und des Präsidiums können auch ohne Versammlung gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlussverfahren schriftlich erklären. Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden.
3. Wahlen
Das Nähere regelt die Wahlordnung des Deutschen Feuerwehrverbandes.
4. Verfahren
 - 4.1 Anträge zur Satzungsänderung einschließlich Begründung müssen mindestens zehn Wochen vor dem Versammlungstag der Delegiertenversammlung schriftlich mit Begründung an den Präsidenten / die Präsidentin gestellt werden. Diese begründeten Anträge müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden.
Sonstige Anträge an die Delegiertenversammlung und den Präsidialrat sind bis zwei Wochen vor Tagungsbeginn an den Präsidenten / die Präsidentin zu stellen.
 - 4.2 Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten.
5. Niederschriften
 - 5.1 Von den Tagungen der Organe sind Ergebnisniederschriften anzufertigen.
 - 5.2 Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des jeweiligen Organs zuzusenden.
 - 5.3 Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn Einwendungen nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zusendung geltend gemacht werden. Die Einwendungen sind bei der nächsten Tagung des Organs zu behandeln.
 - 5.4 Die Niederschriften sind nur für den verbandsinternen Gebrauch bestimmt.

§ 18 Die Geschäftsführung

1. Der Bundesgeschäftsführer / die Bundesgeschäftsführerin
 - 1.1 leitet die Bundesgeschäftsstelle,
 - 1.2 ist unmittelbare(r) Vorgesetzte(r) der hauptamtlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen des Deutschen Feuerwehrverbandes,
 - 1.3 führt die laufenden Geschäfte des Deutschen Feuerwehrverbandes. Der Umfang der Geschäfte wird gesondert definiert.
 - 1.4 nimmt an allen Organtagungen teil.
2. Das Präsidium bestellt im Benehmen mit dem Bundesgeschäftsführer / der Bundesgeschäftsführerin eine(n) ständige(n) Vertreter / Vertreterin.
3. Art und Umfang der Aufgaben der Bundesgeschäftsstelle werden durch eine Dienstordnung geregelt (§ 15 Ziffer 5).
4. Die Kassenführung richtet sich nach einer Kassenordnung.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Die Auflösung des Verbandes

1. Der Deutsche Feuerwehrverband löst sich auf, wenn in einer hierzu einberufenen Delegiertenversammlung mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend sind und der Beschluss der Auflösung mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Monaten eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen, in der der Beschluss der Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gefasst wird.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die zum diesem Zeitpunkt dem Verband angehörigen und als gemeinnützig anerkannten ordentlichen Mitglieder gemäß § 5 Abs.2, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung zu verwenden haben. Die begünstigten Körperschaften haben ihre Anerkennung als gemeinnützige

Körperschaft durch Bescheid der Finanzverwaltung nachzuweisen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Verbandsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20 Übergangsregelungen

Dem Präsidium wird das Recht übertragen, etwaige formale Satzungsänderungen, die das Vereinsgericht bei Eintragungen oder das zuständige Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangen sollten, vorzunehmen. Vorgenannte Satzungsänderungen sind in der folgenden Delegiertenversammlung bekannt zugeben.

Die Satzung wurde am 16. November 2002 durch die 48. Delegiertenversammlung des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) in Heyrothsberge beschlossen.

Sie ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg in das Vereinsregister unter Nr. VR 22489 B eingetragen.

1. Nachtrag

Änderungsbeschluss zu § 14 Ziffer 1.11 und § 14 Ziffer 1.12

52. Delegiertenversammlung am 19. November 2005 in Fulda

eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg am 11. Juli 2007, VR 22489 B

2. Nachtrag

Änderungsbeschluss zu § 11 Ziffer 5

54. Delegiertenversammlung am 5. Mai 2007 in Gera

eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg am 25. Oktober 2007, VR 22489 B

3. Nachtrag

55. Delegiertenversammlung am 17. Mai 2008 in Fulda

eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg am 7. August 2008, VR 22489 B

4. Nachtrag

5. Nachtrag

56. Delegiertenversammlung am 7. November 2009